

23.11.89

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Sechste Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungs-
verordnung

A. Zielsetzung

Anpassung

- umsatzsteuerlicher Vorschriften an die Richtlinie 88/664/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (Erhöhung der Wertgrenze für den Ausschluß der Umsatzsteuerbefreiung im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr von 780 DM auf 810 DM);
- der Mindestbeträge bei der Vergütung von Vorsteuerbeträgen an nicht im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmer wegen inzwischen eingetretener Kursänderungen des ECU gegenüber der Deutschen Mark entsprechend Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979;
- redaktioneller Art an zum 1. Januar 1990 wirksam werdende Änderungen des Umsatzsteuergesetzes.

B. Lösung

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die in Artikel 1 Nr. 1 und 4 vorgesehenen Maßnahmen führen zu unbedeutenden, im einzelnen nicht quantifizierbaren Mehr- bzw. Mindereinnahmen. Die übrigen Änderungen sind aufkommensneutral.

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen Bund und Ländern keine zusätzliche Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 659/89

23.11.89

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Sechste Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungs-
verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (43) - 522 10 - Um 76/89

Bonn, den 23. November 1989

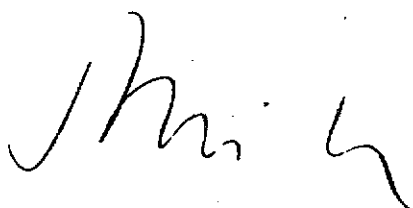
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Finanzen
zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Sechste Verordnung
zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Vom 1989

Auf Grund des § 4 Nr. 1 Satz 2 und des § 18 Abs. 8 und 9 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 und in § 15 Abs. 1 wird jeweils der Betrag "780 Deutsche Mark" durch den Betrag "810 Deutsche Mark" ersetzt.
2. In § 53 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "des Umsatzfreibetrages von 20 000 Deutsche Mark" durch die Worte "der Nichterhebungsgrenze von 25 000 Deutsche Mark" ersetzt.
3. In § 57 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
4. In § 61 Abs. 2 werden in Satz 1 der Betrag "500 Deutsche Mark" durch den Betrag "400 Deutsche Mark" und in Satz 3 der Betrag "60 Deutsche Mark" durch den Betrag "50 Deutsche Mark" ersetzt.
5. In § 62 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Durch diese Verordnung wird die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) an Vorschriften des EG-Gemeinschaftsrechts sowie redaktionell an zum 1. Januar 1990 wirksam werdende Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) angepaßt.

Die Anpassung an das Gemeinschaftsrecht erfolgt auf Grund der Richtlinie 88/664/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG 1988 Nr. L 382 S. 41). Diese Richtlinie betrifft den innergemeinschaftlichen Reiseverkehr und verpflichtet die EG-Staaten grundsätzlich, die Wertgrenze für den Ausschluß der umsatzsteuerlichen Entlastung privater Ausfuhren auf 390 ECU (rund 810 DM) anzuheben (Artikel 1 Nr. 1).

Gleichzeitig werden die Mindestbeträge bei der Vergütung von Vorsteuerbeträgen an nicht im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmer auf Grund der Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der

Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (ABl. EG 1979 Nr. L 331 S. 11) wegen inzwischen eingetretener Kursänderungen des ECU gegenüber der Deutschen Mark gesenkt (Artikel 1 Nr. 4).

Durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) sind die Vorschriften des UStG über die Besteuerung der Kleinunternehmer geändert worden. Da die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ergänzende Regelungen zu diesen Vorschriften des UStG enthält, muß sie zum 1. Januar 1990 redaktionell angepaßt werden (Artikel 1 Nr. 2, 3, 5).

Die Anhebung der Wertgrenze in den §§ 14 und 15 UStDV (Artikel 1 Nr. 1) führt zu unbedeutenden, im einzelnen nicht quantifizierbaren Mehreinnahmen. Die Senkung der Mindestbeträge im Vorsteuer-Vergütungsverfahren (Artikel 1 Nr. 4) führt zu unbedeutenden, im einzelnen nicht quantifizierbaren Mindereinnahmen. Die übrigen Änderungen der UStDV sind aufkommensneutral.

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen weder für den Bund noch für die Länder zusätzliche Kosten.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nummer 1

Durch die Änderung des § 14 Abs. 1 Nr. 2 und des § 15 Abs. 1 UStDV wird die Wertgrenze für den Ausschluß der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen bei Ausfuhren im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr von 780 DM auf 810 DM angehoben.

Die Maßnahme beruht auf der Richtlinie 88/664/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur neunten Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr (ABl. EG 1988 Nr. L 382 S. 41). Durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie ist im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr die Wertgrenze für die Steuerbefreiung von Einfuhren und für das Entlastungsverbot bei Ausfuhren von bisher 350 auf 390 ECU angehoben worden. Der Wert von 390 ECU entspricht rund 810 DM.

Die Wertgrenze für die Steuerbefreiung bei der Einfuhr ist durch Artikel 2 der Vierten Verordnung zur Änderung von Vorschriften über außertarifliche Eingangsabgabenbefreiungen vom 20. Juni 1989 (BGBl. I S. 1130) mit Wirkung vom 1. Juli 1989 von 780 auf 810 DM angehoben worden.

Nummer 2

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Die Erhöhung der Betragsgrenze auf 25 000 Deutsche Mark beruht auf der entsprechenden Änderung des § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG durch Artikel 12 Nr. 3 Buchstabe a des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093).

Die weitere Änderung (Nichterhebungsgrenze statt Umsatzfreibetrag) trägt dem Umstand Rechnung, daß der Betrag in § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG eine Umsatzgrenze ist, bis zu der die geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben wird.

Nummern 3 und 5

Die Vorschriften werden an die Aufhebung des § 19 Abs. 3 UStG durch Artikel 12 Nr. 3 Buchstabe b des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) redaktionell angepaßt.

Nummer 4

Nach Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (ABl. EG 1979 Nr. L 331 S. 11) ist der Gegenwert der für die Vergütung von Vorsteuerbeträgen an nicht im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmer festgelegten gemeinschaftlichen Betragsgrenzen von 200 ECU (Mindestgrenze bei Vergütung für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten) und von 25 ECU (Mindestgrenze bei Vergütungen für ein Kalenderjahr oder den restlichen Zeitraum eines Kalenderjahres) jährlich in Landeswährung festzusetzen. Dabei sind die Umrechnungskurse zum 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres anzuwenden. Die Beträge, die sich aus der Umrechnung in Landeswährung ergeben, können um höchstens 10 v.H. auf- oder abgerundet werden.

Nach dem Kurs vom 2. Januar 1989 (1 ECU = 2,07714 DM) entsprechen den Grenzbeträgen der Gemeinschaft von 200 ECU bzw. 25 ECU 415,43 DM bzw. 51,93 DM. Da diese Beträge auch bei einer Aufrundung um 10 v.H. noch unter den bisherigen Betragsgrenzen liegen würden, ist eine Anpassung erforderlich. Hierbei wird von der Möglichkeit der Abrundung Gebrauch gemacht.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-
Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, daß sie die in der Anlage wiedergegebene Fassung erhält.

Anlage

"Sechste Verordnung
zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Vom 1989

Auf Grund des § 4 Nr. 1 Satz 2, des § 15 Abs. 8 Nr. 3, des § 18 Abs. 8 und 9 sowie des § 22 Abs. 6 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 und in § 15 Abs. 1 wird jeweils der Betrag "780 Deutsche Mark" durch den Betrag "810 Deutsche Mark" ersetzt.
2. § 43 wird wie folgt gefaßt:

"§ 43

Erleichterungen bei der Aufteilung der Vorsteuern

Die den folgenden steuerfreien Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge sind nur dann vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn sie diesen Umsätzen ausschließlich zuzurechnen sind:

1. Umsätze von Geldforderungen, denen zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze des Unternehmers zugrunde liegen;
 2. Umsätze von Wechseln, die der Unternehmer von einem Leistungsempfänger erhalten hat, weil er den Leistenden als Bürge oder Garantiegeber befriedigt. Das gilt nicht, wenn die Vorsteuern, die dem Umsatz dieses Leistenden zuzurechnen sind, vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind;
 3. Lieferungen von gesetzlichen Zahlungsmitteln und im Erhebungsgebiet gültigen amtlichen Wertzeichen sowie Einlagen bei Kreditinstituten, wenn diese Umsätze als Hilfsumsätze anzusehen sind."
3. In § 53 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "des Umsatzfreibetrages von 20 000 Deutsche Mark" durch die Worte "der Nichterhebungsgrenze von 25 000 Deutsche Mark" ersetzt.
 4. In § 57 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
 5. In § 61 Abs. 2 werden in Satz 1 der Betrag "500 Deutsche Mark" durch den Betrag "400 Deutsche Mark" und in Satz 3 der Betrag "60 Deutsche Mark" durch den Betrag "50 Deutsche Mark" ersetzt.
 6. In § 62 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
 7. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Entgelte, Teilentgelte, Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4 und 5 des Gesetzes, nach § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes geschuldete Steuerbeträge sowie Vorsteuerbeträge sind am Schluß jedes Voranmeldungszeitraums zusammenzurechnen."
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Der erste Teil des Satzes 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Unternehmer kann die Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, 3, 5 und 6, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes in folgender Weise erfüllen:".

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes gilt entsprechend."

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4. Der Klammerhinweis am Ende des Satzes 2 wird wie folgt gefaßt:

"(§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 und Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes)".

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

8. In § 65 wird der Satz 2 und in § 67 der Satz 3 jeweils wie folgt gefaßt:

"Die Aufzeichnungspflicht nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes bleibt unberührt."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft."

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgelegte Sechste Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 659/89) und die von der Bundesregierung vorgelegte Siebte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 674/89) werden mit der vorgenannten Neufassung zu 1 Verordnung zusammengefaßt (im Einvernehmen mit der Bundesregierung).